

Niederschrift

(öffentlicher Teil)

über die **15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt)**

Sitzungstermin:	Donnerstag, 30.09.2021
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	19:04Uhr
Ort, Raum:	im Lindenhof, Schloßstraße 19,

Vorsitzender war: **Stadtrat Görisch**
Stellvertretende Vorsitzende war: **Stadträtin Neuhaus**

Anwesend waren:

Bürgermeister

Bürgermeister Axel Clauß

Fraktion der CDU

Herr Peter Nössler
Frau Juliane Schering
Herr Wolfgang Tylsch

Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen

Frau Silke Amelung
Herr Andreas Schulze (Mitglied im StR ab Top 4)
Herr Enrico Wassermann
Frau Katharina Neuhaus

Freie Fraktion

Herr Peter Görisch
Herr Eckhard Koch
Herr Holger Krauleidis
Herr Kurt Schröter
Herr Günther Lutze

Fraktion AfD

Herr Andreas Best
Herr Jörg Weulbier

Fraktion der SPD

Herr André Saage
Herr Günter Lorke

Fraktion BvC

Herr Henry Niestroj (ab 17:01 Uhr, Top 2)
Herr Norbert Knichal

Es fehlten entschuldigt:

Vorsitzender

Herr Christian Dorn

Fraktion der CDU

Herr Hans-Peter Klausnitzer
Frau Andrea Engel
Herr Thomas Seydler
Herr Alfred Stein

Fraktion AfD

Frau Diana Weulbier

Freie Fraktion

Herr Olaf Schumann

Fraktion BvC

Herr Thomas Kunze

Außerdem waren anwesend: 11 Gäste, 4 Ortsbürgermeister, 1 Vertreter der Presse (MZ),
9 Mitarbeiter/innen der Verwaltung

Beschlussfähigkeit war gegeben: war nicht gegeben:

Protokoll:**1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates, Herr Peter Görisch, begrüßte die Anwesenden, eröffnete die Sitzung und teilte mit, dass die Sitzung für das Protokoll auf Tonträger aufgezeichnet wird, weitere Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Für alle anderen ist dies nicht erlaubt.

Anschließend stellte er die fristgemäße Einladung der Stadträte fest und verwies auf die fristgemäße elektronische Zustellung mit Zeitstempel vom 21.09.2022 sowie auf die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt), im Amtsblatt und im Schaukasten am Rathaus.

Er teilte mit, dass die Tagesordnung in Übereinstimmung mit dem Bürgermeister aufgestellt wurde.

Danach stellte er die Beschlussfähigkeit fest (neben dem Bürgermeister sind 16 Stadträte anwesend).

2. Bestätigung der Tagesordnung

(17:01 Uhr Stadtrat Niestroj nimmt an der Sitzung teil.)

Da es keine Änderungsanträge gab, ließ der stellv. Vorsitzende über die Tagesordnung abstimmen. Die Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
25	18	0	18	0	0

3. Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft eines sachkundigen Einwohners im Kultur-, Sport- und Sozialausschuss der Stadt Coswig (Anhalt)

Vorlage: COS-BV-298/2021

Ohne Anfragen und Wortmeldungen wurde die Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
26	18	0	18	0	0

4. Verpflichtung eines nachrückenden Stadtratsmitgliedes auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten

Der stellv. Vorsitzende gab bekannt, dass für den verstorbenen Stadtrat Thomas Junghans der nächst festgestellte Bewerber für die Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen Herr Andreas Schulze ist.

Herr Schulze hat das Mandat angenommen.

Der stellv. Vorsitzende bat Herrn Schulze nach vorn, um ihn auf die gewissenhafte Ausübung seines Ehrenamtes zu verpflichten.

Der stellv. Vorsitzende nahm Herrn Schulze die Verpflichtungserklärung ab.

Herr Schulze erklärte schriftlich, dass er von den Pflichten nach den §§ 32 und 33 KVG LSA sowie von den Regelungen des § 34 KVG LSA Kenntnis erlangt hat und ebenfalls die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Stadt Coswig (Anhalt) überreicht bekam.

Danach nahm Herr Schulze in den Reihen des Stadtrates Platz.

Der stellv. Vorsitzende wies darauf hin, dass jetzt, neben dem Bürgermeister, 18 Stadträte anwesend sind.

5. Benennung der Ausschussbesetzung durch die Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen

Die Fraktionsvorsitzende der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen, Stadträtin Amelung, teilte mit, dass Stadtrat Schulze den Platz von Stadtrat Junghans im Bau- und Ordnungsausschuss besetzen wird und die Vertretung für Stadtrat Wassermann im Betriebsausschuss sowie für Stadträtin Neuhaus im Aufsichtsrat der Wohnungsbau GmbH übernimmt.

Die Neubesetzung eines sachkundigen Einwohners durch die Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss Kultur-, Sport- und Soziales erfolgt nicht.

6. Bestätigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2021

Ohne Änderungen wurde die Niederschrift bestätigt.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	17	0	2

7. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse gemäß § 52 (2) KVG LSA

Der stellv. Vorsitzende teilte mit, dass in der Sitzung des Stadtrates am 01.07.2021 keine nicht öffentlichen Beschlüsse gefasst wurden. Es gab lediglich eine Informationsvorlage zu Kreditangelegenheiten, welche zur Kenntnis genommen wurde.

8. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen

Der Vorsitzende erteilte dem Bürgermeister das Wort zur Berichterstattung.

9. Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 60 min.)

Herr Schröter merkte an, dass für die beiden Ortschaften Klieken und Buro, welche umschlossen vom Biosphärenreservat Mittelbe liegen, keine Möglichkeit besteht, nach außen zu wachsen. In Klieken gibt es so gut wie keine privaten Baugrundstücke mehr zu verkaufen, um junge bauwillige Leute zu halten. Auch in Buro gibt es keine privaten Baugrundstücke mehr, hier verfügt die Stadt Coswig (Anhalt) allerdings noch mitten im Dorf über mehrere Grundstücke, die auch an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinderlich dafür ist momentan die bestehende Innenbereichssatzung der Ortschaft Buro. Aus diesem Grund bat er, dass sich der Stadtrat dieser Sache annimmt und die bestehende Satzung überdenkt und ändert, um junge Leute ansässig zu machen.

Weiterhin verwies er auf die derzeitige Baumaßnahme an der B 187 an der Einbindung nach Klieken, welche dazu führt, dass der Verkehrsfluss in die Aue durch die Ortschaft Buro führt. Er wies darauf hin, dass dies auch vor der Baumaßnahme schon der Fall war. Grund dafür sind die in der Schulstraße in Klieken eingebauten Schikanen (Verkehrsberuhigungen), die den Verkehrsfluss in dieser Straße verlangsamen sollen. Wer diese Straße mit einem Pkw befährt, weiß, dass eine hohe Geschwindigkeit durch das Kopfsteinpflaster nicht möglich ist.

Diese Schikanen wurden in einer Kurve eingebaut, wo keiner von oben oder unten den entgegenkommenden Verkehr sehen kann. Ein Traktor oder ein Lkw kann dort nicht ausweichen, da er nicht mehr zurückfahren kann. Fazit ist, dass der gesamte landwirtschaftliche Verkehr durch Buro fahren muss, da auch die Einfahrt in Klieken vom ehemaligen Eiscafé in die Aue nicht mehr genutzt werden kann, weil die Brücke kaputt ist. Er bat um nochmalige Kontrolle durch die Verwaltung und um eine Lösung für dieses Problem.

Ergänzend verwies er noch einmal auf den schlechten Zustand der KAP-Straße von Düben nach Klieken in der S-Kurve. Auf diese Mängel hatte er bereits in der letzten Legislaturperiode als Mitglied des Stadtrates hingewiesen. Dort fehlt die Bankette und an den Straßenseiten sind tiefe Absätze von mehr als 40 cm, die eine Gefahrenquelle darstellen. Diese Straße wird von vielen Eltern als Schulweg und in die Kita genutzt. Hier muss unbedingt etwas geschehen.

10. Ergänzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zum

1. Nachtragshaushalt 2021

Vorlage: COS-BV-305/2021

Stadtrat Tylsch verwies auf Seite 3 des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HHKK), in dem beim Personalentwicklungskonzept Einsparungen von 1.800.000 € bis 2025 zu erwarten sind. Auf Seite 7 wird das Konsolidierungsziel bei den Personalkosten ab 2020 in einer Tabelle dargestellt und die Summe ergibt Einsparungen von 1.608.000 €. Seine Fragen sind: Was ist richtig? Was gilt, 1,8 Mio. € oder 1,6 Mio. €? Welche Gehaltsgruppen liegen diesen Zahlen zugrunde und um wie viele Stellen handelt es sich?

Er begründete seine Frage damit, dass seitens der KAB seit mehreren Jahren die Forderung besteht, bzw. die Haushaltsaufgabe, die Beschäftigtenkennzahlen in der Kernverwaltung zu senken. In der Verfügung des Landkreises zum Haushalt 2018 wird die Stadt aufgefordert, von 4,4 Beschäftigte je 1.000 Einwohner auf 3,0 Beschäftigte je 1.000 EW abzubauen. Dieser Verfügung ist der Stadtrat per Beschluss beigetreten, womit er die Verpflichtung hat, sich in diese Richtung zu bewegen.

Stadtrat Tylsch fragte an, ob die angegebenen Personaleinsparungen ausreichen, um die Forderung aus der beigetretenen Verfügung zu erfüllen. Zu beachten ist, dass seit 2018 ein Einwohnerrückgang zu verzeichnen ist, womit sicherlich mehr Stellen als 2018 zu betrachten sind.

Die Fraktion der CDU hätte gern die Benennung der aktuellen Einwohnerzahl, um die aktuelle Abbauzahl ermitteln zu können. Nach seiner Berechnung müsste es sich um 8 Stellen handeln, die in den nächsten 4 Jahren abzubauen sind. In diesem Zusammenhang verwies er auf die Kalkulation der Verwaltungskosten zur Umlegung der Verbandsbeiträge und die darin aufgeführten Gehaltsgruppen E6, E 8 und E 10, womit es sich bei seiner Berechnung nur um Stellen, die unter E6 liegen, handeln kann.

Stadtrat Tylsch bat um eine Gesamtübersicht des Stellenplanes, in dem die KW-Vermerke besser ersichtlich sind.

Der Bürgermeister antwortete, dass die Haushaltsverfügung 2018 gegenstandslos ist, da es eine aktuelle Haushaltsverfügung zum Doppelhaushalt 2021/2022 gibt. Diese ist auch maßgeblich seitens der Kommunalaufsicht. Es stimmt, dass es 2018 noch KGSt-Vorgaben gab, die sich auch die KAB nicht mehr erklären kann und welche für den Doppelhaushalt 2021/2022 nicht mehr gelten. Mit der letzten Haushaltsverfügung wurde der Stadt bescheinigt, dass nicht nur der Konsolidierungswille klar zu erkennen ist, sondern dass auch die Personalentwicklung dem entspricht, wie man es sich vorstellt. Bei dem vorliegenden Personalentwicklungskonzept steht geschrieben, dass die 1,8 Mio. € bis 2025 zu erwarten sind. Er machte deutlich, dass das HHKK ein möglicher Punkt ist, auf den man hinarbeitet. Auch gab er zu bedenken, dass noch erhebliche Tarifverhandlungen bis 2025 zu erwarten sind, bei denen der Ausgang nicht bekannt ist. Insofern handelt es sich hierbei nur um einen Richtwert, den man versucht zu erreichen.

Ferner gab er zu bedenken, dass konsequent Stellen abgebaut werden und die Verwaltung mit der Bevölkerungsentwicklung mitgehen muss, mit einem massiven Personalabbau allerdings die Qualität und die Quantität leidet. Er erinnerte an die vielen offenen Bauprojekte, wie die Kita Jeber-Bergfrieden, Kita Cobbelsdorf, die Feuerwehrgerätehäuser in den Ortschaften, welche alle von Mitarbeitern geplant werden müssen. Auch wird es immer schwieriger, qualifiziertes Personal mit einer Entlohnung von E 9b oder E 9c zu bekommen. Deshalb sollte man sich nicht krampfhaft an diesen Zahlen festhalten.

Mit der letzten Haushaltsverfügung hat die KAB signalisiert und bescheinigt, dass die Konsolidierungsbedingungen nicht nur aus der Luft gegriffen, sondern auch nachweisbar sind. Künftig wird man damit rechnen müssen, dass der öffentliche Dienst nicht mehr diese Lohnsprünge nach oben haben wird, sich aber die Wochenarbeitszeit verringern werden. Im nächsten Jahr wird der öffentliche Dienst $\frac{1}{2}$ Stunde weniger arbeiten, das Jahr darauf noch $\frac{1}{2}$ Stunde. Damit fehlen der Verwaltung plötzlich im Jahr bis zu zwei Planstellen, die nicht nachbesetzt werden können, da es der Stellenplan nicht hergibt. Die Arbeitszeiten werden weiter sinken, da die Forderung nach höheren Löhnen nicht mehr besteht, sondern nach mehr Freizeit. Insofern wird sich die Situation der Arbeitgeber nicht verbessern. Diese 1,8 Mio. € sind eine Dokumentation, wo man hin will auch gegenüber der KAB.

Ohne weitere Anfragen und Wortmeldungen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich beschlossen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	17	0	2

11. 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022

Vorlage: COS-BV-304/2021

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich beschlossen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	17	0	2

12. Kalkulation der Verwaltungskosten zur Umlegung der Verbandsbeiträge 2020

Vorlage: COS-BV-292/2021

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	19	0	0

13. **Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften (Umlagesatzung 2020)**

Vorlage: COS-BV-293/2021

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	19	0	0

14. **1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)**

Vorlage: COS-BV-549/2019/1

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	19	0	0

15. **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)**

Vorlage: COS-BV-550/2019/1

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	19	0	0

16. **Satzung zur Aufstellung von Bebauungsplänen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen - Grundsatzbeschluss**

Vorlage: COS-BV-281/2021

Stadträtin Amelung stellte im Namen der Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen den **Antrag** an die Verwaltung der Stadt Coswig (Anhalt) zu prüfen, ob der zukünftige Photovoltaik-Anlagenbau genossenschaftlich organisiert werden kann, um den daraus entstehenden Profit für die Bevölkerung nutzbar zu machen. Damit will die Fraktion erreichen, wenn so eine Anlage entsteht, dass die betroffenen Einwohner des Dorfes oder der Stadt einen gewissen finanziellen Anteil bekommen. Entweder mit verbilligtem Strom oder eine bestimmte Summe der Stadt zur Verfügung gestellt wird.

Stadtrat Tylsch im Namen der CDU-Fraktion merkte an, dass es unumstritten und wichtig ist, dass diese Satzung gebraucht wird. In der Diskussion haben sich noch einige Fragen ergeben, die diese Satzung nicht in Frage stellen, sondern die Satzung rechtssicher und handlungsfähig machen sollen.

Fragen:

- 2 Gesetzliche Grundlagen (S. 3, 1. Satz) „... Ab einer Fläche von 2 ha wird i. d. R. von einer raumbedeutsamen Anlage ausgegangen ...“. Kann man damit ausschließen, dass ein Investor mehrere kleinere Anlagen bis 1,9 ha baut?
- § 2 – Sachlicher Geltungsbereich – Abs. 1
Gilt dies auch für Garagen und Eigenheime? Im Abs. 1 fehlt ihm der Zusatz wie er im Abs. 2 am Ende steht „... von PVA.“
- § 3 – Primärstandorte für PVA
Einige Aufzählungen sind sicher definierbar. Was versteht man unter „Lagerplätze“, wer legt das im Streitfall fest?
- § 4 – Ausschussbereiche/Höchstfläche – Abs. 1
Sind diese aufgezählten Vorranggebiete wirklich alle so festgelegt, dass im Streitfall keine korrekte Zuordnung erfolgen kann? In der Folge dann auch eine rechtliche Sicherheit, Verbot bzw. Ablehnung/Nichtgenehmigung ausgesprochen werden kann.
- § 4 Abs. 2
Hier fehlt ihm die Festlegung, ob in den 1,5 % die vorhandenen Anlagen bereits enthalten sind. Falls die vorhandenen PVA schon mit enthalten sind und man stellt fest, dass dies schon bei 1,49 % liegt, wäre die ganze Satzung hinfällig.
- § 5 – Örtliche Bauvorschriften – Abs. 6
Was gilt als Erschließung? Nur die Straße, der Weg zur Anlage oder auch technische Erschließung? Die E-Netzbetreiber sind verpflichtet, die genehmigten Anlagen auch einzuschließen und dürfen die Kosten dann auch auf die Allgemeinheit umlegen. Das ist ein wichtiger Faktor, da vielen nicht bewusst ist, dass bei Umlegung der Kosten die Allgemeinheit die Kosten mitträgt. Das sollte noch einmal genau klärt werden.
- § 5 Abs. 7
Diese Formulierung klingt seiner Meinung nach nicht ganz verbindlich, hier sollte man konkreter werden. Man könnte die Regularien für neue Baugebiete ansetzen, wo die Ausgleichsmaßnahmen nach konkreten Vorgaben berechnet werden.
- § 5 Abs. 8
Sollte die Bodenwertzahl nicht auf max. 20 herabgesetzt werden? Diese Zahl wurde ihm von einem Landwirt zugetragen.
- § 6 – Nutzungsdauer und Nutzungsende der PVA – Abs. 1
Wie läuft die Verlängerung nach 25 Jahren ab? Kann das nicht 1 Jahr vorher erfolgen, damit der Verwaltungsaufwand bis zum Ablauf der 25 Jahre beendet ist?
- § 6 Abs. 3
Wer legt fest und prüft, welche Investitionskosten der Investor angibt? Was ist, wenn absichtlich falsche Angaben zur Reduzierung der Bürgschaft gemacht werden? Der Absatz ist ihm zu kurzgehalten, deshalb die Frage, ob er rechtlich sicher ist.
Stadtrat Tylsch verwies auf einen Link des Landes Sachsen-Anhalt, in dem darauf hingewiesen wird, dass, wenn eine Bürgschaft langfristig zu sichern ist, dies auch gegen Insolvenz erfolgen muss. Dies fehlt ihm in diesem Absatz.
- Kann bei solchen Bürgschaften nicht nur der Landkreis die Bürgschaften festsetzen? Stadtrat Tylsch zitierte § 71 BauGB.

Stadtrat Tylsch merkte an, dass aus Sicht der Fraktion der CDU rechtliche Bedenken bestehen.

Der Bürgermeister antwortete, dass er mit der Senkung des Bodenwertes auf 20 mit ihm konform gehen kann. Zur Zusammenarbeit merkte er an, dass er gern vorab eine gemeinsame Abstimmung zu dieser Thematik mit ihm vorgenommen hätte, auf seine Mail aber bis heute keine Antwort erhielt.

Er hätte sich gewünscht, dass die CDU-Fraktion alle Fragen vorab mit der Verwaltung abgesprochen hätte.

Er machte deutlich, dass man sich über eine grundlegende Beschlussvorlage unterhält, die die Stadtverwaltung in die Lage versetzen soll, gegenüber Investoren auftreten zu können und damit die Voraussetzungen schafft, unter welchen Bedingungen Anlagen überhaupt gebaut werden können. Man könnte Anträge zu B-Planverfahren mit Hilfe dieser Satzung zurückweisen, da sie nicht der Satzung entsprechen. Diese Satzung ist nur der erste Schritt, da dieser Stadtrat über jedes einzelne B-Planverfahren noch einmal separat entscheidet. Selbst wenn ein Antrag auf Errichtung einer PVA eingehen würde und in das Raster dieser Satzung passt, würde im Nachgang der Stadtrat über dieses B-Planverfahren gesondert entscheiden müssen, mit dem dazugehörigen städtebaulichen Vertrag. Dieser regelt dann die von der CDU-Fraktion angesprochenen Fragen, wie Bürgschaften usw. Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine vorgelagerte Satzung, mit der man gegenüber Investoren erst einmal auftreten und mit der man im Notfall auch abblocken kann. Die Bauleitplanung wird vom Stadtrat beschlossen oder abgelehnt, da der Stadtrat über das Aussehen seiner Stadt entscheidet.

Der Bürgermeister machte noch einmal deutlich, dass man mit dieser Satzung nicht alles bis ins Detail regeln kann.

Stadtrat Nössler in seiner Funktion als Vorsitzender des Bau- und Ordnungsausschusses teilte mit, dass im letzten Ausschuss über diese Satzung hinreichend diskutiert wurde. Auch er findet diese nicht vollkommen, sie ist aber für die Verwaltung eine Arbeitshilfe, mit der die vorliegenden Anträge von Investoren bearbeitet werden können. Er entgegnete, dass die Politik von Oben die Gemeinden mit dieser Problematik mal wieder allein gelassen hat, genau wie vor Jahren mit der Windenergie.

Stadtrat Nössler machte deutlich, dass ein wichtiges Instrument der Stadt - der Flächennutzungsplan – fehlt. Darin könnten dann die Vorranggebiete für PVA festgelegt werden. Mit der vorliegenden Satzung, wird erst einmal ermöglicht, das Vorgehen in irgendeiner Art zu lenken und die eingehenden Anträge von Investoren zu bearbeiten. Es liegen Anträge zur Errichtung von Anlagen in Größenordnungen von bis zu 130 ha vor, mit dem Ergebnis, dass diese komplett umzäunt werden sollen und deren landwirtschaftliche Nutzung komplett entzogen wird.

Er wies darauf hin, dass sehr große Flächen (Landschaftsschutzgebiete) von vornherein ausgegrenzt sind. Es gibt wenig Flächen, die überhaupt passen. Zur Senkung der Bodenwertzahl von 25 auf 20 erläuterte er, dass dann noch mehr Einschränkungen vorliegen, so dass kaum noch Flächen angeboten werden können.

Er schlug vor, die vorliegende Satzung heute zu beschließen. Änderungen und Anpassungen sind im Nachhinein immer möglich.

Zum Vorschlag von Stadträtin Amelung zur Bildung von Genossenschaften merkte er an, dass dies das eigentliche Ansinnen dieser Satzung war, dass man eine Rückvergütung für die Stadt darin verankern wollte, was leider der Deutsche Bundestag nicht mehr beschlossen hat. Damit würde es eine Rückvergütungsmöglichkeit für die ortsansässigen Kommunen geben, ähnlich wie ein Wasserpfennig. Das ist aber leider noch nicht möglich. Wenn die rechtlichen Sachen durchleuchtet wurden, sollte eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Er stellte seinen **Antrag** aus dem Bau- und Ordnungsausschuss zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes über das gesamte Stadtgebiet. Dieser wird Kosten von über 300 T€ verursachen, ist aber für eine Stadt unbedingt erforderlich und sollte in den nächsten Doppelhaushalt mit integriert werden. Seit 2009 gibt es ein Stadtgebiet mit den dazugehörigen 16 Gemeinden und man hat keinen Flächennutzungsplan. Er machte deutlich, dass Photovoltaik nur ein Bereich ist, dieser regelt dann auch die Innenbereiche, wie in der Einwohnerfragestunde angesprochen, die Gewerbeflächen und vieles mehr.

Stadtrat Nössler bat um Zustimmung zu dieser Satzung, um die Verwaltung erst einmal handlungsfähig zu machen.

Stadtrat Best im Namen der AfD-Fraktion merkte an, dass die Satzung eine gute Arbeitsgrundlage für die Verwaltung ist und seine Fraktion dieser Satzung die Zustimmung geben wird. Die Fraktion findet den § 12 – Sprachliche Gleichstellung – unangebracht in dieser Satzung. 2/3 der deutschen Bevölkerung lehnt die Gendersprache ab und auch Persönlichkeiten, wie Dieter Hallervorden, der Ehrenvorsitzender im Verein Deutsche Sprache ist, lehnt die Gendersprache ab. Aus vorgenanntem Grund stellte die AfD-Fraktion den folgenden **Antrag**:
*Die AfD-Fraktion stellte den **Antrag**, den § 12 (Sprachliche Gleichstellung) der Satzung zur Aufstellung von Bebauungsplänen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zu streichen.*

Stadtrat Tylsch ergänzte zu seinen Ausführungen, dass diese nicht dazu dienen sollten, diese Satzung in Frage zu stellen. Es sollte eine Ergänzung bzw. eine Anregung sein, was zukünftig noch eingebaut werden kann. Er begründete, warum seine Anfragen erst in der heutigen Sitzung gestellt wurden damit, dass die Fraktionsarbeit nicht einfach ist und in der Urlaubszeit nicht die Möglichkeit bestand, alle Mitglieder unter einen Hut zu bekommen. Er bestätigte, dass man dieser Satzung die Zustimmung geben kann.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gab, ließ der stellv. Vorsitzende über den **Antrag** der AfD-Fraktion abstimmen:

dafür = 9 dagegen = 6 Enthaltungen = 4

Damit wurde der Antrag **angenommen** und der § 12 „Sprachliche Gleichstellung“ aus der Satzung gestrichen.

Im Anschluss ließ der stellv. Vorsitzende über die geänderte Beschlussvorlage abstimmen:

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	16	0	3

17. Neufassung der Friedhofsordnung für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften Vorlage: COS-BV-306/2021

Stadtrat Tylsch fasste diesen Tagesordnungspunkt und die beiden folgenden zu den kommunalen Friedhöfen zusammen.

Er stellte fest, dass die Satzung und die Kalkulation in mehreren Punkten nicht übereinstimmen. Die im § 4 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung rot markierten Zahlen können nicht, wie angegeben, auf einer Kalkulation beruhen. Da die Satzung in der Kalkulation lediglich für die Jahre 2019 – 2021 gültig ist. Auf welcher Grundlage beruhen die angegebenen Prozentsätze?

In dieser Tabelle fehlen die in der Kalkulation aufgeführten Reihengrabstätten für Erdbestattungen. Sind in der Tabelle bei Kindergrabstätten die in der Kalkulation als Kindergrabstätten für Erdbestattung aufgeführten Grabstätten gemeint? Wenn ja, warum wurde eine andere Bezeichnung dafür gewählt? Falls nein, dann würden Grabstätten aufgeführt, die es in der Kalkulation überhaupt nicht gibt.

Die Zulassung der im Nachhinein beschlossenen Entgelte für die Trauerhallen ist zwar möglich, fraglich ist jedoch, wie dann die fehlenden Kosten gedeckt werden. Da die ursprünglichen Gebühren kalkuliert wurden, erhebt sich die Frage nach der Deckungsquelle.

Zusammenfassend stellte Stadtrat Tylsch fest, dass seiner Meinung nach Kalkulation und Satzung übereinstimmen müssten. Hinzu kommt, dass in der Satzung einige Passagen rechtlich nicht richtig sind, wie z. B. § 3 Abs. 1 gilt nur für § 2 Buchstabe b). Dies müsste heißen: § 2 Abs. 1 Buchstabe b). Was ist aber, wenn § 2 Abs. 1 Buchstabe a) eintritt? In der Satzung ist auch nicht geregelt, wie mit laufenden Nutzungsrechten, wie z. B. auf den Dörfern, die eine jährliche Friedhofsverwaltungsgebühr bezahlt haben, verfahren wird. Es müsste eigentlich vermerkt sein, dass diese Nutzungsberechtigung bis zum Ende der Laufzeit dieser Gebühr wieder bezahlt werden muss. Da sonst diese anteiligen Kosten auf unzulässiger Weise durch die anderen Gebührenzahler gedeckelt werden.

Frage: Wurde die Satzung einer anwaltlichen Prüfung, wie z. B. beim Trinkwasser, unterzogen?

Die Kalkulation beinhaltet auf Seite 3 bei Gemeinschaftsurnengrabstätten in der unteren Tabelle mit einem Mittelwert von 49,08 eine Differenz zum tatsächlichen Durchschnitt von 86,3. Das ist eine Größe, die bei einer Kalkulation eine große Rolle spielt.

In der Kalkulation taucht weiterhin auf - Urnenversandt neu = 69,71 €. Was versteht man unter einem Urnenversandt?

Ohne weitere Anfragen wurde diese Beschlussvorlage mehrheitlich beschlossen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	17	1	1

18. Friedhofsgebührenkalkulation für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften Vorlage: COS-BV-307/2021

Herr Gebauer (Mitarbeiter Bauverwaltung) antwortete auf die Anfrage von Stadtrat Tylsch, was man unter Urnenversandt versteht, dass es vermehrt Sterbefälle in der Stadt Coswig (Anhalt) gibt, die von der Stadt und von der Verwaltung verwaltet, beurkundet und sich um die Überreste gekümmert werden muss. Grund dafür ist, weil der Beisetzungsort nicht die Stadt Coswig (Anhalt) ist, sondern sich dieser im Ausland befindet. Diese Formalitäten müssen durch die Friedhofsverwaltung erledigt werden und dafür steht diese Gebühr „Urnenversandt“. Das Bestattungsgesetz im Land Sachsen-Anhalt sagt aus, dass keine Privatperson die sterblichen Überreste selbst transportieren darf.

Zur Kalkulation sagte Herr Gebauer, dass die Diskrepanzen bei der Anzahl der Gemeinschaftsurnenanlagenbeisetzung daher rühren, weil es in der Stadt Coswig (Anhalt) auf allen kommunalen Friedhöfen mehrere Typen von Urnengemeinschaftsanlagen gibt, deren Zahl gemittelt wurde, um auf eine durchschnittliche Größe für Urnengemeinschaftsanlagen zu kommen. Tatsächlich ist es jetzt so, dass auf Antrag im Haupt- und Finanzausschuss im letzten Jahr auf allen kommunalen Friedhöfen die gleichen Bestattungsformen anzubieten sind. Das wird sich in der nächsten Kalkulationsüberprüfung genauer darstellen lassen und nicht mehr diese Differenz ergeben.

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich beschlossen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	17	1	1

**19. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften
Vorlage: COS-BV-308/2021**

Herr Kaatz verwies auf einen Änderungsantrag von Stadtrat Görisch aus dem Bau- und Ordnungsausschuss zur Senkung der Benutzungsgebühren der Trauerhalle Cobbelsdorf im § 5 um die Hälfte. Stadtrat Görisch begründete dies damit, dass es sich bei der Cobbelsdorfer Trauerhalle um eine Kirche handelt, die als Trauerhalle genutzt wird und die Martinsgemeinde Wörpen die Hälfte der Betriebskosten übernehmen würde, die in die Kalkulation nicht eingeflossen sind. Zum anderen würde aus seiner Sicht keine Vergleichbarkeit bei den Trauerhallen Coswig (Anhalt) und Cobbelsdorf vorliegen, weder bei der Größe noch bei der Ausstattung.

Die Verwaltung muss dazu mitteilen, dass die anteiligen Betriebskosten, die die Martinsgemeinde für die Trauerhalle in Cobbelsdorf bezahlt, seitens der Verwaltung an die kalkulierende Firma übermittelt wurden und in die Kalkulation mit eingeflossen sind. Zum anderen ist die Minimierung der Kosten nur für Cobbelsdorf aus Sicht der Verwaltung ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da die Firma im Rahmen der Überprüfung eine Vergleichbarkeit beider Trauerhallen festgestellt hat, so dass bei Durchführung dieser Splittung von Cobbelsdorf und Coswig (Anhalt) dem Bürgermeister zu empfehlen ist, bei Beschlussfassung einen Widerspruch einzulegen. Auch handelt es sich bei der Trauerhalle Cobbelsdorf nicht um eine Kirche, sondern um eine Trauerhalle, die nur zusätzlich von der Kirche genutzt wurde. Sollte der Stadtrat sich dazu entscheiden, die Benutzungsgebühr beider Trauerhallen hälftig zu minimieren, wäre die Vergleichbarkeit wiederhergestellt bzw. beide Trauerhallen bezahlen den vollen Preis. Herr Kaatz wies darauf hin, dass dieser Vorschlag nicht von der Verwaltung unterbreitet werden kann, dies kann nur aus den Reihen des Stadtrates erfolgen.

Stadtrat Best merkte an, dass ihm bewusst ist, dass es sich bei den Gebühren um ein sensibles Thema und besonders für die Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) handelt. Der vorliegenden Gebührensatzung kann er jedoch nicht zustimmen. Er begründete dies damit, dass am 13.9.2021 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auf Antrag von Stadtrat Krauleidis im § 5 die Benutzungsgebühr für die Benutzung der Trauerhallen in Bräsen, Düben, Jeber-Bergfrieden, Köselitz, Stackelitz, Thießen und Weiden von 231,49 € auf 115,75 € pro Beisetzung reduziert wurde, mit der Begründung, dass diese Trauerhallen einen großen qualitativen Unterschied zur Trauerhalle in Coswig (Anhalt) aufweisen. Auch wenn es ihm nicht leichtfällt, kann er dieser Reduzierung nicht zustimmen.

Am 14.9.2021 zur Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses stellte Stadtrat Stein, auch Ortsbürgermeister der Ortschaft Senst, den Antrag, die Gebühren unter § 4 Abs. 2 bis zum 31.12.2022 auf 60 % zu reduzieren. Er begründete dies damit, dass er es seinen Einwohnern nicht erklären und zumuten kann, wenn sich diese Gebühren um ein Vielfaches erhöhen.

Stadtrat Best bat die Mitglieder des Stadtrates, bei ihrer Abstimmung die Umstände mit zu berücksichtigen, dass die Gebühren für den Coswiger Friedhof schon immer viel höher lagen als auf den Ortschaften und nannte hierzu einige Preisvergleiche. Auch machte er deutlich, dass die Anzahl von Bestattungen auf den Ortschaften und in der Stadt Coswig (Anhalt) eine große Diskrepanz darstellen. Deshalb sollte man sich die Frage stellen, ob der Antrag von Stadtrat Stein auf eine Reduzierung der Grabnutzungsgebühren bis 31.12.2022 gerechtfertigt ist. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die desolante Finanzsituation der Stadt. Wenn die Gebührensatzung in der vorliegenden Form bestätigt wird, hat die Stadt Mindereinnahmen aus der Reduzierung der Grabnutzungsgebühren von ca. 8 – 10 T€/Jahr.

Aus diesem Grund stellte die AfD-Fraktion folgende **Anträge**:

1. Die AfD-Fraktion stellt den **Antrag**, den § 4 Punkt 2 (Grabnutzungsgebühr) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunal verwalteten Trauerhallen der Stadt Coswig (Anhalt) – Friedhofsgebührensatzung – wie folgt zu ändern: Die Reduzierung der Gebühren in Höhe von 60 % bis zum 31.12.2022 ist zu streichen und auf 100 % ab Inkrafttreten der Satzung zu setzen.
2. Die AfD-Fraktion stellt den **Antrag**, den § 8 (Sprachliche Gleichstellung) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunal verwalteten Trauerhallen der Stadt Coswig (Anhalt) - Friedhofsgebührensatzung – zu streichen.
Zur Begründung verwies er auf seine Ausführungen zur PVA-Satzung.
3. Die AfD-Fraktion stellt den **Antrag**, im § 5 (Benutzungsgebühren) die Gebühren der Trauerhallen Cobbelsdorf und Coswig (Anhalt) anzugleichen und eine Reduzierung für Cobbelsdorf auszuschließen.

Stadtrat Saage im Namen der SPD-Fraktion, aber auch als Ortsbürgermeister der Ortschaft Cobbelsdorf führte aus, dass es sich der Ortschaftsrat Cobbelsdorf nicht leichtgemacht hat und diese Gebührensatzung eingehend diskutiert wurde. Der Ortschaftsrat sieht die Gebühr von 299,59 € bei der Benutzung der Trauerhalle für ½ Stunde nicht gerechtfertigt. Ihm ist bewusst, dass über Gebührenerhöhungen gesprochen werden muss, allerdings nicht in dieser Größenordnung, wenn man die bisherigen Gebühren gegenüberstellt. Auch gibt es Bedenken, dass es dann keine Trauerfeiern mehr in dieser Trauerhalle geben könnte, da es auch die Möglichkeiten zur Nutzung der Kirche gibt.

Stadtrat Saage stellte den **Antrag**, die Benutzungsgebühren im § 5 für die Trauerhalle Coswig (Anhalt) ebenfalls zu reduzieren, um somit wieder eine Gleichstellung der Trauerhallen Coswig (Anhalt) und Cobbelsdorf zu erreichen.

Stadtrat Nössler machte deutlich, dass der vorliegende Kompromiss aus den zahlreichen Beratungen in den Ausschüssen für diese Satzung der ziemlich kleinste gemeinsame Nenner ist, der erzielt werden konnte. Ihm ist auch bewusst, dass es sich bei dieser Satzung um ein sensibles Thema handelt. Er denkt aber schon, dass der von Stadtrat Stein eingebrachte Antrag, übergangsweise die Gebühren abzumildern und eine langsamere Anpassung zu machen, was auch die Zustimmung des Bau- und Ordnungsausschusses fand, eine gute Lösung ist. Er gab zu bedenken, dass diese Satzung ohnehin nur bis 2022 Gültigkeit haben wird, da dann der Kalkulationszeitraum abläuft. Deshalb sollte man diese Satzung als Übergang in der vorliegenden Form annehmen.

Ein anderes Problem sieht Stadtrat Nössler bei dem Antrag der AfD-Fraktion hinsichtlich der Streichung der Sprachlichen Gleichstellung in der Satzung. Auch bittet er den Bürgermeister zu prüfen, ob die Streichung dieses Paragraphen aus der Photovoltaikatzung rechtlich überhaupt machbar ist. Er zitierte den Artikel 3 des Grundgesetzes und wies darauf hin, dass dieser Gleichstellungsparagraph in jeder Satzung enthalten sein muss, da ansonsten in jedem einzelnen Paragraphen der Passus „männlich/weiblich/divers“ stehen müsste, was die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung beeinträchtigen würde.

Stadtrat Nössler wies darauf hin, dass zu berücksichtigen ist, dass mit Streichung des § 12 in der PVA-Satzung der § 13 aufrückt, was nicht beantragt wurde. Auch kann man nicht einfach, nur, weil man gegen das Gendern ist, diesen Paragraphen herausstreichen und nur noch in den Satzungen die männliche Bezeichnung führen. Das würde seiner Meinung nach gegen Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verstoßen sowie gegen § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetzes.

Der Bürgermeister gab Stadtrat Nössler dahingehend Recht, dass die Festsetzung der Gebühren in der Satzung, mit der Lösung von Stadtrat Stein, die Gebühren in zwei Schritten zu erhöhen, der kleinste gemeinsame Nenner ist. Es gibt auch juristisch in Absprache mit der Kommunalaufsicht keine Bedenken, die Gebühren in zwei Schritten zu staffeln.

Hinsichtlich der ausbleibenden Einnahmen in Höhe von 8 – 10 T€, wie von Stadtrat Best berechnet, gibt es schon Bedenken von Seiten der Verwaltung. Diese fehlen der Stadt allerdings zusätzlich, womit sich durch die Erhöhung der Friedhofsgebühren auch die Einnahmesituation der Stadt verbessern wird. Wenn dies das Problem sein sollte, woran die gesamte Gebührensatzung scheitert, wüsste er nicht, auch in Absprache mit der Kommunalaufsicht, dass dies Widerspruchsbefähigt wäre. Widerspruchsbefähigt ist allerdings die derzeitige Situation hinsichtlich der unterschiedlichen Gebühren bei den Trauerhallen im § 5 in Coswig (Anhalt) und Cobbelsdorf. Allerdings gibt es spannende Anträge, womit eine Angleichung nach oben oder unten erfolgen könnte. Wenn keine Angleichung stattfindet, wird die Verwaltung aller Voraussicht nach agieren müssen.

Zur Aussage von Stadtrat Nössler, zum Verstoß gegen das Grundgesetz durch Streichung des Paragraphen „Sprachliche Gleichstellung“ in der Satzung, führte der Bürgermeister aus, dass die Normen und Werte des Grundgesetzes bis in die letzte Satzung gelten müssen. Das bedeutet, es wird auch für die vorliegende Satzung Artikel 3 gelten, womit man dies explizit nicht noch einmal wiederholen muss. Wenn die Gleichstellung aus der Satzung gestrichen wird, bedeutet dies seiner Meinung nach nicht, dass man den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 des GG außer Kraft setzt. Deshalb sieht er es als formal nicht problematisch diesen Paragraphen heraus zu streichen. Aber er wird sich mit der Frage juristisch auseinandersetzen, ob evtl. hier gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen wird, mit der Folge, dass, wenn tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen, mit einem Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten zu rechnen ist.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gab, ließ der stellv. Vorsitzende über die vorliegenden Anträge abstimmen.

1. Antrag der AfD-Fraktion:

Die AfD-Fraktion stellt den Antrag, den § 4 Punkt 2 (Grabnutzungsgebühr) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunal verwalteten Trauerhallen der Stadt Coswig (Anhalt) – Friedhofsgebührensatzung – wie folgt zu ändern:

Die Reduzierung der Gebühren in Höhe von 60 % bis zum 31.12.2022 ist zu streichen und auf 100 % ab Inkrafttreten der Satzung zu setzen.

dafür = 3 dagegen = 12 Enthaltung = 4

Damit wurde der Antrag **abgelehnt**.

2. Antrag der AfD-Fraktion:

Die AfD-Fraktion stellt den Antrag, den § 8 (Sprachliche Gleichstellung) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunal verwalteten Trauerhallen der Stadt Coswig (Anhalt) - Friedhofsgebührensatzung – zu streichen.

Dafür = 7 dagegen = 8 Enthaltung = 4

Damit wurde der Antrag **abgelehnt**.

3. Antrag der AfD-Fraktion:

Die AfD-Fraktion stellt den Antrag, im § 5 (Benutzungsgebühren) die Gebühren der Trauerhallen Cobbelsdorf und Coswig (Anhalt) anzugleichen und eine Reduzierung für Cobbelsdorf auszuschließen.

dafür = 3 dagegen = 10 Enthaltung = 6

Damit wurde der Antrag **abgelehnt**.

Antrag der SPD-Fraktion:

Die SPD-Fraktion stellt den Antrag, die Benutzungsgebühren im § 5 für die Trauerhalle Coswig (Anhalt) ebenfalls um die Hälfte zu reduzieren, um somit wieder eine Gleichstellung der Trauerhallen Coswig (Anhalt) und Cobbelsdorf zu haben.

dafür = 8 dagegen = 7 Enthaltung = 4

Damit wurde Antrag **angenommen**.

Im Anschluss ließ der stellv. Vorsitzende über die geänderte Beschlussvorlage abstimmen, welche mehrheitlich beschlossen wurde.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	15	4	0

20. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Elbeblick“ mit Erweiterung des Plangebietes.

Vorlage: COS-BV-312/2021

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich beschlossen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	18	0	1

21. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 "Nahversorgungsstandort Berliner Straße" – Bestätigung Entwurf und Auslegung

Vorlage: COS-BV-309/2021

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	19	0	0

22. Neustrukturierung der Bundesprogramme der Städtebauförderung ab Programmjahr 2020

Vorlage: COS-BV-299/2021

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	19	0	0

23. Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“

Vorlage: COS-BV-311/2021

Der Bürgermeister bat um Zustimmung und damit den Beitritt der Stadt Coswig (Anhalt) zu dieser Initiative. Er machte deutlich, dass der Stadtrat damit ein Zeichen für die Einwohner setzt, dass nicht nur die Nöte erkannt werden, die durch den Schwerverkehr und die hohe Verkehrsbelastung in Coswig (Anhalt) entstehen, sondern dass versucht wird, sich im Rahmen der vorhandenen Möglichkeit, bemerkbar zu machen. Auch andere umliegende Städte, u. a. die Lutherstadt Wittenberg, werden sich dieser Initiative anschließen. Ein Punkt in dieser Initiative ist auch die Radverkehrssicherheit, was ein dringendes Thema in unserer Stadt ist.

Stadtrat Best findet diese Initiative lobenswert, kann sich aber schwer vorstellen, dass die Hauptstraßen mit 30 km/h beschildert sind und sich ein Verkehrswulst durch Coswig (Anhalt) quält. Die Stadt wäre besser bedient, wenn sie endlich ihre Umgehungsstraße bekommen würde und hätte dann auch eine bessere Lebensqualität. Diese Situation sollte auch nach außen getragen und die Landesregierung über den unhaltbaren Zustand informiert werden. Die 50 km/h in der Stadt sieht er als angemessen an und auch mit den 30 km/h in der Schloßstraße kann er leben. Er appellierte aber an eine Reduzierung der Geschwindigkeit vor Schulen und Kitas auf 15 km/h zur Sicherheit unserer Kinder. Stadtrat Best wird dieser Initiative zustimmen, gab aber zu bedenken, dass man mit 30 km/h nicht unbedingt die Lebensqualität einer Stadt erhöht.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gab, wurde die Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
27	19	0	19	0	0

24. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Stadtrat Best bedankte sich im Namen aller Anlieger der Unteren Dorfstraße in Köselitz bei der Verwaltung, insbesondere bei Herrn Gebauer und den Stadtwerken, für die Instandsetzung des Wendehammers.

Stadtrat Best merkte an, dass ihm der Bürgermeister in seiner Berichterstattung bereits die Frage zur Fertigstellung der neuen Homepage der Stadt Coswig (Anhalt) abgenommen hat und hofft, dass es in diesem Jahr noch geschafft wird.

Herr Kaatz gab eine kurze Übersicht über das Wahlverhalten zur Bundestagswahl und wie sich der Tag in der Stadt Coswig (Anhalt) gestaltet hat. Die Stadt und ihre Ortschaften waren in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Im Einsatz waren 158 Wahlhelfer, denen er noch einmal seinen Dank aussprach. Die Stadt selbst hat 9.833 Wahlberechtigte, von ihrem Wahlrecht Gebrauch haben 68,9 % gemacht. Die Wahlbeteiligung an Briefwählern war deutlich mit 28,7 % erhöht. Zum Ausgang teilte er mit, dass bei den Erststimmen die CDU den 1. Platz, die AfD den 2. Platz und die SPD den 3. Platz erreicht hat. Bei den Zweitstimmen hat die SPD den 1. Platz erreicht, die CDU den 2. Platz und die AfD den 3. Platz.

Herr Kaatz teilte mit, dass im Bau- und Ordnungsausschuss ein Beschluss zum Thema Spielplatzinvestition gefasst wurde. Durch Stadtrat Görisch wurde er auf ein Förderprogramm aufmerksam gemacht und darauf verwiesen, noch einmal Rücksprache mit dem ALFF zu halten, was bereits vor der Sitzung erfolgt war. Von der zuständigen Mitarbeiterin wurde jedoch ein Förderprogramm verneint. Am 14.9.2021 wurde der Beschluss gefasst und Stadtrat Görisch über den Stand zum Förderprogramm informiert. Stadtrat Görisch verwies abermals darauf, dass es Fördermittel gibt und überraschenderweise 2 Tage nach Beschlussfassung wurde die Verwaltung von der zuständigen Mitarbeiterin informiert, dass Fördermittel vorhanden sind. Da es in der Kürze nicht mehr möglich war, einen neuen Beschluss zu fassen, hat sich die Verwaltung an den vorliegenden Beschluss des Bau- und Ordnungsausschusses orientiert und seitens der Verwaltung entschieden, zwei Förderanträge zu stellen. Die Fördersumme liegt bei 53 T€, hinzu kommt der Eigenanteil und es sieht auch so aus, dass die kompletten 53 T€ ausbezahlt werden. Die Verwaltung hat, gemessen an dem vorhandenen Beschluss, einen Antrag für Hundeluft und einen für Weiden zu stellen. Es wird mit beiden Ortsbürgermeistern korrespondiert, welche Spielgeräte umgesetzt werden. Dann geht der Antrag an das ALFF.
Herr Kaatz dankte Stadtrat Görisch für seinen Hinweis.

Nachdem es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gab, beendete der stellv. Vorsitzende den öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Coswig (Anhalt), den 08.10.2021

Peter Görisch
2. Stellv. des Vorsitzenden des Stadtrates

I. Noeßke
Protokollantin